

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt vom 01.08.2024	Wir stimmen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans zu. Bei der Bauplanung sind die Neubaugebiete an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz anzuschließen. Zisternen als Brauchwasserspender im Garten für die einzelnen Grundstücke sind zu empfehlen, um Trinkwasser zur Gartenbewässerung zu sparen.	Schutzgüter: Mensch Wasser
2.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 21.08.2024	Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Schutzgüter: Landes- und Regionalplanung Fläche
3.	Regierung von Mittelfranken vom 02.09.2024	<p>Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Petersaurach die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/6 „Am Klostersteig“ im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Aufgrund eines Urteils des BVerwG ist § 13 b BauGB nicht mehr anwendbar und braucht es nun baurechtlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können. Im Zuge der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun eine Darstellung einer ca. 1,5 ha großen Wohnbaufläche im Bereich des geplanten Baugebiets „Am Klostersteig“ erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde hatte damals bereits erkannt, dass es im Gemeindegebiet umfangreiche Potenziale der Innenentwicklung gibt, die nach dem Ziel LEP 3.2 vorrangig gegenüber dem Plangebiet zu überplanen sind. Hinsichtlich der großen Wohnbauflächen in Petersaurach, die noch nicht überplant sind (ca. 21,9 ha) und des bestehenden ungenutzten Baurechts im Ortsteil Wicklesgreuth (ca. 5,8 ha Wohngebiet in rechtskräftigen Bebauungsplänen) wurde die Absicht erklärt, diese Flächendarstellungen zu überprüfen und eine Reduzierung vorzunehmen, wenn eine Verfügbarkeit erkennbar nicht herbeigeführt werden kann. Dies hatten wir in unserer Stellungnahme vom 29.07.2022 (Az. 8314.01-45-7-2) unterstützt und auch zeitnah die Aufnahme des entsprechenden Änderungsverfahrens eingefordert. Zum Plangebiet selbst hatten wir keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Gemeinde Petersaurach hat kürzlich Verfahren zur Teilaufhebung der unbebauten Flächenteile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5/1 „östlich der Kreisstraße AN 10“ und Nr. 21 „Wicklesgreuth-Weiherfeld“ eingeleitet. Im Flächennutzungsplan sind diese Flächen aber zunächst weiterhin als Bauflächen dargestellt.</p> <p>Da es umfangreiche Wohnbauflächen an anderer Stelle gibt, für die sich ein Bedarf aus heutiger Sicht kaum plausibel darstellen ließe, müssten aus unserer Sicht auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Rückwidmungen von Wohnbauflächen mindestens im Umfang der Neuausweisung im Bereich Klostersteig, d.h. mindestens ca. 1,5 ha erfolgen um eine Vereinbarkeit mit Ziel LEP 3.2 herzustellen. Wo diese Rückwidmungen vorgenommen werden, bleibt der Gemeinde überlassen.</p>	Schutzgüter: Landes- und Regionalplanung Fläche

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Bei Beachtung dieses Hinweises werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.	
4.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 21.08.2024	Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach besteht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Die Gemeinde Petersaurach erhält eine Kopie dieser Stellungnahme per Mail.	Schutzgüter: Boden Wasser Mensch
5.	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 29.08.2024	Nach den hier vorliegenden Unterlängen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	Schutzgüter: Boden
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 15.08.2023	für den Bereich Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgestellte Planung der Gemeinde Petersaurach bestehen keine Einwände: Für das Aufstellen des Bebauungsplanes möchten wir folgenden Hinweis geben: Im Falle, dass private Bauflächen des Bebauungsplanes unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen stoßen, können dem bewirtschaftenden Landwirt durch die Pflicht erhöhte Mindestabstände beim Pflanzenschutz einzuhalten, wirtschaftliche Nachteile entstehen. Um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis weiterhin zu ermöglichen sowie zur Vermeidung möglicher Konflikte, halten wir ein Abrücken der zu bebauenden privaten Flächen für eine geeignete Maßnahmen. Eine geeignete Maßnahme wäre z.B. die Ausweisung einer öffentlichen Fläche zwischen Baugebiet und landwirtschaftlicher Ackerfläche. Zur geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersaurach nimmt die untere Forstbehörde am AELF Ansbach wie folgt Stellung: Es bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung. Wir weisen aber darauf hin, dass östlich zum Änderungsbereich unmittelbar Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) angrenzt. Teile des Planungsgebietes des künftigen Bebauungsplanes fallen in die Baumfallzone zu diesem Wald. Wir bitten daher um Berücksichtigung	Schutzgüter: Boden Fläche Tiere und Pflanzen

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>dieses Aspektes in der weiteren Planung (Vermeidung von Gebäuden für den dauerhaften Aufenthalt von Personen in der Baumfallzone; Vermeidung von Beeinträchtigungen der Waldbestände).</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in den nachgeordneten Verfahren.</p>	
7.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 20.08.2024</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im Flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Fläche</p>
8.	<p>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 12.08.2024</p>	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrer o. g. Anfrage samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.</p> <p>Das vom WVU gelieferte Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.</p> <p>Für das geplante Baugebiet kann eine Löschwassermenge bereitgestellt werden, welche dem Grundschutz (min. 48 m³/h) für Wohnbau-, Gewerbe-, Misch- und Dorfgebiete nach DVGW-Richtlinie W 405 entspricht. Löschwassermengen, die darüber hinausgehen, können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Bebauung muss den dafür bestimmten Kriterien entsprechen. Insbesondere darf die Geschossflächenzahl (GFZ) nicht größer als 0,7 sein und die überwiegende Bauart muss feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen aufweisen.</p> <p>Eine Bebauung, die nicht den geforderten Kriterien entspricht, bedarf einer Bereitstellung von Löschwassermengen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt werden können. Der Mehrbedarf muss dann vom Eigentümer bzw. der Gemeinde Petersaurach bereitgestellt werden.</p> <p>Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr mit einer Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist zwingend die Technische Regel DVGW W 405-B1 einzuhalten.</p>	<p>Schutzgüter:</p> <p>Wasser</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Bei vorgesehenen Baumpflanzungen im Bereich der Rohrleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei Unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung, Punkt Hinweise teilen wir mit, dass in der Wasserabgabebesatzung - WAS der aktuellen Fassung des ZV-RBG im § 5 Absatz 2, sowie folgendes geregelt ist: „Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“</p> <p>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Reckenberg-Gruppe mitzuteilen.</p> <p>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.</p> <p>Unter Beachtung und Einhaltung der oben genannten Angaben bestehen gegen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan keine Einwände.</p>	
9.	<p>N-ERGIE Netz GmbH vom 05.09.2024</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme müssen Kabelanlagen verlegt werden. Hierzu ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme notwendig, da aktuell lange Trassierungsdauern (ca. 1 Jahr) anstehen.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>tobias.ponwitz@n-ergie-netz.de, 0911 802 16817</p> <p>Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
10.	<p>Kreisheimatpflegerin Hildegard Spieker vom 21.08.2024</p>	<p>Die Gemeinde Petersaurach beabsichtigt den Flächennutzungsplan im Nordosten von Petersaurach zu ändern. Mit der vorliegenden Änderung sollen bisher als Acker und Bolzplatz dargestellte Bereiche zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden.</p> <p>Hier meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Das Gebiet wird umgrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Norden: durch eine baumbestandene Ackerfläche • Im Osten: durch angrenzende Waldflächen • Im Süden: durch eine Erschließungsstraße daran anschließende Ackerflächen • Im Westen: durch die Straße „Klostersteig“ und daran anschl. Siedlungsstrukturen von Petersaurach <p>Denkmalschutz: Der Bayernatlas zeigt Im Planungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt keine Bau- und Bodendenkmäler. Südwestlich in ca. 400 m Entfernung befindet sich mit dem dortigen Friedhof ein Bodendenkmal (D-5-71-190-59) eine Siedlung der Steinzeit.</p> <p>Bodendenkmäler sind im näheren Umfeld des Planungsgebietes nicht bekannt.</p> <p>Unerwartete zu Tage tretende Bodendenkmäler sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde Im Landratsamt Ansbach zu melden.</p> <p>Zusammenfassung: Von Seiten der Kreisheimatpflege bestehen keinerlei Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Schutzgüter</p> <p>Kultur- und Sachgüter</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
11.	<p>Bayerischer BauernVeband Geschäftsstelle Ansbach Vom 31.08.2024</p>	<p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung der Gemeinde Petersaurach zur Stellungnahme überlassen.</p> <p>Aus landw. Sicht bitten wir folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge zu treffen. 2. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden. 3. Vorhandene Drainagen und Vorfluter dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit während der Bauzeit und hinterher nicht beeinträchtigt werden. 4. Das Plangebiet bildet derzeit einen Puffer zwischen bestehender Bebauung und dem angrenzenden Waldgrundstück, der dann verschwinden würde. 5. Die Zufahrt zum Anwesen Hs - Nr. 10 Fl.-Nr. 1347 muss vor, während und nach der Bauphase uneingeschränkt möglich sein. 6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten. Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung. 	<p>Schutzgüter:</p> <p>Fläche</p> <p>Boden</p> <p>Tiere und Pflanzen</p>

Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung zum Bebauungsplan